

Allgemeine Mietbedingungen der Schüchl GmbH

Für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten (Stand 03/2020)

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Mietbedingungen der Schüchl GmbH - nachfolgend „Vermieter“ genannt- gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermietungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen.
2. Individuelle Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter haben nur dann Gültigkeit, wenn Sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.
3. Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes zur Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland („Vertragsgebiet“).

II. Mietgegenstand, Einsatzort

1. Der Mietgegenstand ist ein Gerät der im Mietvertrag vereinbarten Gerätekategorie. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter ein funktional annähernd gleiches Gerät bereitzustellen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietdauer mit einer Ankündigungsfrist von zwei Werktagen gegen ein funktional annähernd gleiches Gerät auszutauschen.
3. Der Einsatzort innerhalb des Vertragsgebietes ist dem Vermieter wahrheitsgemäß mitzuteilen.

III. Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Kalendertag. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter den Ersatz von Verzugsschäden aufgrund der Nichtabnahme zu berechnen.
2. Haben die Parteien die Dauer der Mietzeit bei der Anmietung nicht fest vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes. Der beabsichtigte Rückgabezeitpunkt ist dem Vermieter in diesem Falle mindestens drei Werktage im Voraus anzuzeigen. Bei Rückgabe ohne vorherige Anzeige endet die Mietzeit erst mit Ablauf der Rückgabefrist. Bei Kündigungen durch den Vermieter gelten die gesetzlichen Regelungen, wobei die Kündigungsfrist mindestens drei Werktage beträgt. Die Kündigungsrechte beider Parteien aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

IV. Übergabe

1. Der Mietgegenstand wird dem Mieter am vereinbarten Kalendertag zur Abholung an der vereinbarten Mietstation des Vermieters gereinigt und vollgetankt bereitgestellt. Mit der Bereitstellung gehen Kosten und Gefahr des Transportes, der Beschädigung und des Verlustes auf den Mieter über. Auf die Ladungssicherungspflichten beim Transport wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.
2. Bei Verzug der Bereitstellung des Mietgegenstandes kann der Vermieter nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat.
3. Eine Entschädigung für den Verzug kann der Mieter nur bei Verschulden des Vermieters verlangen. Die Entschädigung ist begrenzt auf den Tagesnettomietpreis.

V. Rückgabe

1. Der Mietgegenstand ist zum Ablauf der Mietzeit während der Öffnungszeiten des Vermieters (Mo. - Fr. 08:00 bis 17:00 Uhr) unaufgefordert bei der vereinbarten Mietstation zurückzugeben.
2. Der Mietgegenstand ist gereinigt, vollgetankt und in dem Zustand zurückzugeben, in dem ihn der Mieter übernommen hat. Verursachte Schäden sind dem Vermieter mitzuteilen. Aufwendungen zur Wiederherstellung des Übergabezustandes werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Dabei werden Kraftstoffe mit 2,50 €/l berechnet, Reinigungskosten mit 65 €/h.
3. Die Kontrolle des Mietgegenstandes auf etwaige Schäden und vertragsgemäße Nutzung findet erst nach Rückgabe statt.

VI. Mietpreis, Zahlungsbedingungen

1. Die Mietpreise verstehen sich als Kalendertagesmiete. Für den Kalendertag werden 8 Betriebsstunden angenommen. Überschreitungen der Betriebsstunden werden pro Stunde mit 1/8 der Kalendertagesmiete berechnet. Eine Unterschreitung der Betriebsstunden reduziert die Kalendertagesmiete nicht. Als Mietwoche werden 5 Werktage angenommen, als Mietmonat 20 Werktage.
2. Die Mietpreise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und sind im Voraus zu entrichten.
3. Zusatz- und Nebenleistungen werden nach Ablauf der Mietzeit gesondert in Rechnung gestellt.
4. Ggf. hinterlegte Kauttionen kann der Vermieter nach Ablauf der Mietzeit mit gegen den Mieter bestehenden offenen Forderungen verrechnen.
5. Die Miete wird auch geschuldet, wenn der Mieter den Mietgegenstand aus Gründen nicht nutzen kann, die weder der Mieter, noch der Vermieter zu vertreten haben, z.B. durch höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Unwetter- oder Kriegsereignisse.

VII. Mängel

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort zu rügen. Ansprüche aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn diese nicht sofort gerügt werden. Werden bei Übergabe keine Mängel gerügt, gilt der Mietgegenstand als in Ordnung und abgenommen.
2. Während der Mietzeit auftretende Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden auf Kosten des Vermieters beseitigt.

VIII. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und ihn vor Überanspruchung in jeder Weise zu schützen. Vor Inbetriebnahme ist die Betriebsanleitung zu lesen. Der Mieter hat den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regeln, insbesondere zu Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Sorge zu tragen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen bedienen zu lassen, die im Umgang mit dem Mietgegenstand qualifiziert sind und über alle vorgeschriebenen Zeugnisse, Befähigungsnachweise, Führerscheine, etc. verfügen. Der Mieter ist verantwortlich für die Standsicherheit des Mietgegenstandes und die Einhaltung von Boden-, Trag- und sonstiger Lasten.
3. Bei straßentauglichen Mietgegenständen ist der Mieter verpflichtet, sich vor der Benutzung öffentlicher Straßen und Wege die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen. Gleiches gilt, wenn für den Betrieb von Mietgegenständen die Sperrung öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze notwendig ist. Die Kosten der Beantragung trägt der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter als Halter von einer etwaigen Inanspruchnahme durch die Behörden wegen der unerlaubten Benutzung öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze freizustellen.
4. Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie jede Art der Untervermietung oder Überlassung an Dritte ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist unzulässig.
5. Beschädigung, Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zur weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadens muss der Mieter beitragen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden muss der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstatten.
6. Bei Zugriffen oder Ansprüchen Dritter auf den Mietgegenstand, ist unverzüglich auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen und der Vermieter zu benachrichtigen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Abwehr von Zugriffen oder Ansprüchen Dritter entstehen, trägt der Mieter.

7. Der Mieter hat den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und -soweit möglich- vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht).

8. Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass Wartungs- und Instandsetzungsbedarfe berücksichtigt werden. Bei fälligen Arbeiten und Defekten ist unverzüglich Rücksprache mit dem Vermieter zu halten. Bei einer Mietdauer über zwei Monaten trägt der Mieter die Kosten für Wartung und Instandhaltung. Die Arbeiten sind bei einer vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt durchzuführen.

9. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

IX. Zahlungsverzug

1. Ist der Mieter länger als 10 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung auf Kosten des Mieters abzuholen und darüber anderweitig verfügen. Der Mieter hat den Zutritt zum Mietobjekt und den Abtransport zu ermöglichen. Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag bleiben bestehen. Beträge, die innerhalb der Mietdauer durch anderweitige Vermietung erzielt werden, werden nach Abzug der durch Abtransport und Neuvermietung entstandenen Kosten gegengerechnet.

2. Im Falle des Verzuges ist die Verbindlichkeit, von Verbrauchern mit Verzugszinsen in Höhe von 5 %-punkten, von Unternehmern in Höhe von 9 %-punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

X. Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatz, Mangelfolgeschäden und außervertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen, die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

2. Der Mieter hat sich gegen Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes entstehen können (Haftpflichtrisiko), auf eigene Kosten zu versichern.

XI. Verjährungsbeginn, Dauer der Verjährungsfrist

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schaden am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII. 5.), beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter jedoch erst dann, wenn der Vermieter die Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt aber spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstands durch den Mieter.

XII. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter für jeden Schaden am Mietgegenstand, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Haftung des Mieters umfasst auch etwaige Folgeschäden, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten.

2. Der Mieter haftet der Höhe nach unbeschränkt, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden am Mietgegenstand vorsätzlich herbeigeführt haben. Der Mieter haftet der Höhe nach ebenfalls unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften (z. B. der StVO) und sonstige gesetzliche Bestimmungen (z. B. wegen Besitzstörungen, Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen Dritter), sofern diese nicht vom Vermieter zu vertreten sind. Ebenso haftet der Mieter der Höhe

nach unbeschränkt bei einschlägigen Verstößen gegen die Pflichten aus Ziffer VII.

3. Für einfach fahrlässig und grob fahrlässig verursachte Schäden am Mietgegenstand, gilt folgendes:

a) Die Mietverträge enthalten eine Haftungsbegrenzung der Höhe nach. Die Reichweite der Haftungsbegrenzung richtet sich nach den Grundsätzen einer Versicherung auf Basis der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“ (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Die Haftungsbegrenzung erfasst nur Sachen, Gefahren und Schäden, die nach den ABMG als versichert gelten. Sachen, Gefahren und Schäden, die als „zusätzlich versicherbar“ bezeichnet werden, sind nicht erfasst.

b) Für die Haftungsbegrenzung wird auf den Nettomietpreis ein Aufschlag von 8% berechnet. Das Entgelt wird gesondert ausgewiesen und ist für den vollen Mietzeitraum zu leisten. Im Falle des Einsatzes unter erschwerten Bedingungen, wie beispielsweise Abbrucharbeiten, wird ein Aufschlag von 15% auf den Nettomietpreis berechnet. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter bei Vertragsabschluss auf solche Einsätze hinzuweisen.

c) Die Haftung des Mieters gegenüber des Vermieters für Schäden am Mietgegenstand, die dem ABMG unterliegen, begrenzt sich je Schadensereignis wie folgt: Bei der Kategorie „1 Stern“ auf 1.500 € Selbstbeteiligung, bei der Kategorie „2 Sterne“ auf 2.500 € Selbstbeteiligung und bei der Kategorie „3 Sterne“ auf 5.000 € Selbstbeteiligung. Die für die Gerätekategorie gültige Kategorie ist im Mietvertrag ersichtlich. Im Falle des Einsatzes unter erschwerten Bedingungen, wie beispielsweise Abbrucharbeiten, verdoppelt sich die Selbstbeteiligung.

d) Bei grober Fahrlässigkeit bemisst sich die Höhe der Haftung des Mieters nach der Schwere des Verschuldens und ist nicht auf die in Ziffer XIV. 3. c) genannten Selbstbeteiligungen begrenzt.

e) Die Wirksamkeit der Haftungsbegrenzung setzt eine Erfüllung der Mitwirkungs-, Aufklärungs-, und Schadensminderungspflichten voraus (vgl. Ziffer VII. 5.).

f) Für Schäden, die nicht den ABMG unterliegen, aber vom Mieter zu vertreten sind, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter in jedem Fall unbegrenzt. Es besteht beispielsweise keine Haftungsbegrenzung bei Reifenschäden oder Schäden an Gummiketten von Baggern, auf denen sie sich bewegen, es sei denn, der Schaden ist ein Folgeschaden eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen des Mietgegenstandes. Ebenso besteht keine Haftungsbegrenzung für Schäden während des Transportes des Mietgegenstands oder einer gemäß Ziffer VII. 4. unzulässigen Überlassung an Dritte.

XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Hauptsitz des Vermieters, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.

3. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Neuburg/Donau. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen, sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.